

Tarifvertrag

zur Regelung der Ausbildungsvergütungen im Gerüstbauer-Handwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Juni 2021

Zwischen

dem Bundesverband Gerüstbau e.V.,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln,

der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Betrieblicher Geltungsbereich

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für das Gerüstbauerhandwerk (RTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

3. Persönlicher Geltungsbereich

Auszubildende, die in dem anerkannten Ausbildungsberuf zum Gerüstbauer nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gerüstbauer im Sinne der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes ausgebildet werden und eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2
Ausbildungsvergütung

1. Ab dem 1. Oktober 2021 beträgt die Ausbildungsvergütung bundeseinheitlich:

| Ausbildungsjahr | ab 1. Oktober 2021 | Ab 1. Oktober 2022 |
|-----------------|--------------------|--------------------|
| 1 | 915,00 € | 965,00 € |
| 2 | 1135,00 € | 1195,00 € |
| 3 | 1405,00 € | 1475,00 € |

2. Auszubildende, die aufgrund ihres Ausbildungsvertrages höhere Ausbildungsvergütungen erhalten, behalten diese Ansprüche für die jeweiligen Ausbildungsjahre bis zum Ende ihrer Ausbildung.

§ 3
Durchführung des Vertrages

1. Die Tarifvertragsparteien setzen sich für die Durchführung und Aufrechterhaltung dieses und der damit in Zusammenhang stehenden Tarifverträge ein.
2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Tarifvertrages unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.
3. Die vertragsschließenden Parteien dürfen im Rahmen des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages keine inhaltlich davon abweichenden Bestimmungen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern treffen.

§ 4
In-Kraft-Treten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 30. September 2023, gekündigt werden.

Wiesbaden, den 1. Juni 2021

**Bundesverband Gerüstbau e.V.,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln**

Marcus Nachbauer

Sabrina Luther

**Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln**

Marcus Nachbauer

Sabrina Luther

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt**

Robert Feiger

Carsten Burckhardt